Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Silbergrasflur Birkenheide", Gemarkung Birkenheide

vom 21, Juli 1987

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) vom 05. Februar 1979 (GVB1. S. 36) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVB1. S. 70) wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Silbergras-flur Birkenheide".

§ 2 Gebietsbeschreibung

- (1) Das Naturdenkmal umfaßt Gebietsteile der Ortsgemeinde Birkenheide in der Verbandsgemeinde Maxdorf.
- (2) Die Grenze des Naturdenkmales wird wie folgt beschrieben:

Die Grenze beginnt im Nordosten des Gebietes an der Kreuzung der ehemaligen Bundesstraße 37 mit der Mühlstraße. Von hier verläuft sie in südlicher Richtung auf der Gemarkungsgrenze zwischen Maxdorf und Birkenheide bis zum Grenzpunkt 122, weiter in westlicher Richtung auf der Gemarkungsgrenze zwischen Birkenheide und Ellerstadt bis zum Berührungspunkt mit der ehemaligen Bundesstraße 37. Von dort verläuft sie in östlicher Richtung an der Grenze zwischen dieser Straße und dem Flurstück-Nr. 574/1 bis zum östlichen Endpunkt des Flurstückes Nr. 574/2, von da von der B 37 Flurstück-Nr. 294 im rechten Winkel 50 m abknickend und dann weiter im Abstand von 50 m parallel zur B 37 in östlicher Richtung bis zum Flurstück-Nr. 1735/8 (Lambsheimer Straße), dessen westlicher Grenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der im Landkreis einmaligen offenen und mit Silbergrasflur bedeckten Flugsandfläche auf dem ehemaligen Flugplatz Birkenheide aus vor allem wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit und Eigenart dieser Vegetationsform.

§ 4 Verbote

In dem Naturdenkmal sind folgende Handlungen verboten:

 die Grasflächen (Silbergrasflur) einer anderen Nutzung zuzuführen, umzubrechen, zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;

- 2. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
- 3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 4. Biozide oder Düngemittel zu verwenden;
- 5. zu zelten, zu lagern, zu lärmen oder Wohnwagen aufzustellen;
- 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 7. Modellflugzeuge zu betreiben;
- 8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 10. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
- 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
- 12. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
- 13. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern auf den vorhandenen Wegen, zu befahren;
- 14. Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern;
- 15. Flächen neu aufzuforsten oder einzelne Gehölze anzupflanzen;
- 16. außerhalb ausgewiesener Flächen oder Wege zu reiten;
- 17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Besondere Bestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf Handlungen, die der ordnungsgemäßen Jagdausübung dienen, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer entgegen der in § 4 genannten Verbote vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturdenkmal

- die Grasflächen (Silbergrasflur) einer anderen Nutzung zuführt, umbricht, verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
- 2. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;

- 3. Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen durchführt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 4. Biozide oder Düngemittel verwendet;
- 5. zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
- 6. Feuer anzündet oder unterhält;
- 7. Modellflugzeuge betreibt;
- 8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 10. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, erhält oder errichtet;
- 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vornimmt:
- 12. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
- 13. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern auf den vorhandenen Wegen, befährt;
- 14. Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert;
- 15. Flächen neu aufforstet oder einzelne Gehölze anpflanzt;
- 16. außerhalb ausgewiesener Flächen oder Wege reitet;
- 17. Hunde frei laufen läßt.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Nutzungsberechtigte oder der Eigentümer ist verpflichtet, ihm bekanntgewordene Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 6 unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen/Rh., den 21, Juli 1987 Kreisverwaltung

9- God Martholanie

(Dr. Ernst Bartholomé) Landrat

